

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

16. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 17. Dezember 2025

Nr. 28

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

• Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 10.12.2025	3
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021	4
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022	4
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023	5
• Bekanntmachung des Beschlusses-Nr. 2025/VG/031 aus der 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land vom 10.12.2025	5
• Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	5
• Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	6 – 8
• Bekanntmachung des Beschlusses-Nr. 2025/VG/034 aus der 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land vom 10.12.2025	9
• Bekanntmachungsanordnung zur Neufassung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“	9
• Neufassung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“	9 - 15

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

• Bekanntmachung des Beschlusses-Nr. 2025/FA/035 aus der 7. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 09.12.2025	16
• Bekanntmachungsanordnung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt	16
• Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt	16 - 31
• Bekanntmachung des Beschlusses-Nr. 2025/FA/036 aus der 7. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 09.12.2025	31
• Bekanntmachungsanordnung zur Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt	31
• Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt	32, 33

Bekanntmachungen der Stadt

- **Bekanntmachung des Beschlusses-Nr. 2025/SC/042 aus der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 04.12.2025** 34
- **Bekanntmachungsanordnung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau** 34
- **Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau** 34 - 48
- **Bekanntmachung des Beschlusses-Nr. 2025/SC/043 aus der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 04.12.2025** 49
- **Bekanntmachungsanordnung zur Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau** 49
- **Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau ...** 49 - 51

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes**Eisleben-Süßer See**

- **Hinweisbekanntmachung zu Änderungssatzungen** 52

- Impressum** 52

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung

der gefassten Beschlüsse in der 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 10.12.2025

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2025/VG/026

Berufung Ortswehrleiter Feuerwehr Nemsdorf-Göhrendorf

Beschluss-Nr. 2025/VG/027

Entgegennahme des Jahresabschlusses 2021 der Verbandsgemeinde Weida-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2021 der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2025/VG/028

Entgegennahme des Jahresabschlusses 2022 der Verbandsgemeinde Weida-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2022 der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2025/VG/029

Entgegennahme des Jahresabschlusses 2023 der Verbandsgemeinde Weida-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2023 der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2025/VG/031

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 2025/VG/034

Neufassung der Unternehmenssatzung TAWL

Beschluss-Nr. 2025/VG/035

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zu der Bauleistung – Erneuerung der Regeltechnik Lüftung Turnhalle der Grundschule Barnstädt, Steigraer Straße 5 in Barnstädt

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2025/VG/030

Vergabe einer Lieferleistung – Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Feuerwehr Kuckenburg

Beschluss-Nr. 2025/VG/032

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 2025/VG/036

Vergabe einer Bauleistung – Erneuerung der Regeltechnik Lüftung Turnhalle der Grundschule Barnstädt, Steigraer Straße 5 in 06268 Barnstädt

Beschluss-Nr. 2025/VG/037

Vergabe einer Lieferleistung – Anschaffung / Erneuerung eines Servers für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Nemsdorf-Göhrendorf, 11.12.2025

Kluge
Vorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2021 beschlossen und dem Verbandsgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2025/VG/027).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 18.12.2025 bis 09.01.2026 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 2.02, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

am 23.12. und 30.12. nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15.12.2025

Böttcher

Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2022 beschlossen und dem Verbandsgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2025/VG/028).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 18.12.2025 bis 09.01.2026 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 2.02, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

am 23.12. und 30.12. nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15.12.2025

Böttcher

Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2023 beschlossen und dem Verbandsgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2025/VG/029).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 18.12.2025 bis 09.01.2026 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 2.02, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
am 23.12. und 30.12. nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15.12.2025

Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

Beschluss-Nr. 2025/VG/031**Beschlussgegenstand:**

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschlussstext:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die als Anlage beigelegte Feuerwehrgebührensatzung.

Kluge
Vorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)** beschlossen am 10.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/VG/031 und ausgefertigt durch den Verbandsgemeindebürgermeister am 11.12.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11.12.2025

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

**Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung „Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weida-Land“ wird durch die Feuerwehrsatzung festgelegt.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§1 Abs. 1 Alt. 2, Abs 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und ggf. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren uns Sachen gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Gebühr wird nach Minuten berechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende inkl. der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit.
- (3) Muss die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weida-Land wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die entstandenen tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf Grundlage der tatsächlich erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten/Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr bzw. mit Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Verbandsgemeinde Weida-Land haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung im Einzelfall unbillig, können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (4) Näheres regelt die Richtlinie der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Verfahrensweise bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Verbandsgemeinde Weida-Land.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11.12.2025

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindepflegermeister

- Siegel -

Anlage Gebührentarif

Zusammensetzung für die Gebühren pro Einsatzstunde					
Gebühr Feuerwehrkameraden		Gebühr Vorhaltekosten	Gebühr Einsatzkosten	Gebühr pro Einsatzstunde	Gebühr pro Minute
Feuerwehrkamerad		18,55 €	18,70 €	37,25 €	0,62 €
Brandsicherheitswachen		90,52 €	0,37 €	90,90 €	1,51 €
Gebühr Fahrzeuge					
Fahrzeuge		Gebühr Vorhaltekosten	Gebühr Einsatzkosten	Gebühr pro Einsatzstunde	Gebühr pro Minute
Fahrzeug 1	LF 8/6	QFT-GA 112	0,46 €	11,24 €	11,70 €
Fahrzeug 2	MTF	QFT-FA 112	0,79 €	11,45 €	12,24 €
Fahrzeug 3	HLF 10/10	SK A 1120	1,32 €	42,04 €	44,26 €
Fahrzeug 4	TSF-W	MQ-WW 12	0,42 €	26,54 €	26,97 €
Fahrzeug 5	MTW	QFT-FB 112	1,18 €	11,58 €	12,86 €
Fahrzeug 6	TSF-W	MQ-MQ 112	1,10 €	16,33 €	17,43 €
Fahrzeug 7	TSF-W	MQ-UA 752	1,19 €	16,33 €	17,52 €
Fahrzeug 8	MTW	QFT-FE112	2,11 €	8,98 €	11,09 €
Fahrzeug 9	TLF 16/25	MQ-WJ 112	1,40 €	21,26 €	22,86 €
Fahrzeug 10	HLF 10/6	SK-V 112	2,91 €	16,63 €	19,55 €
Fahrzeug 11	MTW	QFT-FM 112	1,19 €	8,32 €	9,51 €
Fahrzeug 12	ELW	MQ-F 112	1,09 €	11,09 €	12,18 €
Fahrzeug 13	TSF-W	QFT-NG 112	2,20 €	59,34 €	61,54 €
Fahrzeug 14	MTW	SK-F 1120	0,44 €	38,57 €	39,01 €
Fahrzeug 15	HLF 20/16	SK-GO 112	1,50 €	35,96 €	37,46 €
Fahrzeug 16	GW-Logistik 2	MQ-GO 112	1,56 €	35,96 €	37,52 €
Fahrzeug 17	MTW	QFT-GO 112	1,26 €	8,39 €	9,65 €
Fahrzeug 18	TSF-W	MQ-WW 14	0,64 €	23,77 €	24,41 €
Fahrzeug 19	GW-Alemschutz	SK-KV 444	0,38 €	30,25 €	30,63 €
Fahrzeug 20	KdoW	QFT-WL 112	0,92 €	10,71 €	11,63 €
Fahrzeug 21	MTW - NEU	QFT-Z 982	1,35 €	15,79 €	17,14 €

Beschluss-Nr. 2025/VG/034

Beschlussgegenstand:

Neufassung der Unternehmenssatzung TAWL

Beschlussstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land beschließt die Neufassung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“ – gem. Anlage.

Kluge
Vorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Neufassung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“**, beschlossen am 10.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/VG/034 und ausgefertigt durch den Verbandsgemeindebürgermeister am 11.12.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11.12.2025

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Neufassung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl LSA S. 712), und §§ 1, 1a, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), der §§ 70 und 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der §§ 50 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. I S. 189) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung vom 10.12.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital**

- 1.) Der „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“ ist eine selbständige Einrichtung der Verbandsgemeinde Weida-Land in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2.) Die Anstalt führt den Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TAWL“.
- 3.) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schraplau.
- 4.) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR“



(Siegel)

- 5.) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

**§ 2
Gegenstand der Anstalt**

- 1.) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Weida-Land anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind (§§ 78 ff WG LSA und § 54 ff WHG).

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von

Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (§ 54 Abs. 2 WHG).

Die Verbandsgemeinde Weida-Land überträgt der Anstalt die ihr gemäß § 78 WG LSA obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

Gegenstand der Anstalt ist ferner die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Kunden sowie sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser und Brauchwasser gemäß § 50 WHG. Auch diese Aufgabe wird der Anstalt zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen.

- 2.) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Verbandsgemeinde folgende Aufgaben durch:

Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts
Erstellung und Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts
Erstellung und Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzepts

- 3.) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
- 4.) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung sowie Trinkwasser- bzw. Brauchwasserversorgung als Erfüllungsgehilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.
- 5.) Die Anstalt ist berechtigt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verwaltungsakte zu erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 11 KVG LSA ist die Anstalt berechtigt, durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungzwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- 6.) Die Anstalt ist berechtigt, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben.
- 7.) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- 1.) Der räumliche Geltungs- und Aufgabenbereich des TAWL ist beschränkt. Die in § 2 genannte Aufgabe und Befugnis der Abwasserbeseitigung, sowie der Niederschlagswasserbeseitigung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, der Gemeinde Obhausen, den Ortsteilen Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf sowie der Gemeinde Farnstädt mit dem Ortsteil Alberstedt wahrgenommen.
- 2.) Die Aufgabe der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, die Ortsteile Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen.

- 3.) Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.
- 4.) Es werden fünf getrennte Abrechnungsgebiete gebildet, die sich aus der Fortgeltung des bisherigen Satzungsrechtes ergeben:

Das **Abrechnungsgebiet I** umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Obhausen, mit OT Alt und Neuweidenbach sowie dem OT Döcklitz, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf.

Das **Abrechnungsgebiet II** umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra.

Das **Abrechnungsgebiet III** umfasst die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen sowie den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Das **Abrechnungsgebiet IV** umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen sowie den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Das **Abrechnungsgebiet V** umfasst die Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Schraplau, der Gemeinde Obhausen mit OT Esperstedt, Kuckenburg, Alt- und Neuweidenbach, Döcklitz, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf, der Gemeinde Farnstädt mit OT Alberstedt sowie der OT Albersroda und der OT Schnellroda der Gemeinde Steigra.

§ 4 Organe

- 1.) Organe der Anstalt sind
der Verwaltungsrat
der Vorstand
- 2.) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Weida-Land.
- 3.) Die Befangenheitsvorschriften des § 33 KVG LSA gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2.) Der hauptamtlich tätige Vorstand vertritt die Anstalt. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Unternehmenssatzung oder Beschluss des Verwaltungsrates zugewiesen sind.
- 3.) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 4.) Der Verwaltungsrat bestellt per Beschluss einen Stellvertreter für den Vorstand.
- 5.) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.

- 6.) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 7.) Eine Abberufung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 5 Abs. 3 AnstG zulässig.
- 8.) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Weida- Land haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 9.) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Anstalt.
- 10.) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsgemeinde Weida-Land jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern sowie einer Person, die bei der Anstalt beschäftigt ist (Beschäftigtenvertreter). Für die Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2.) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land, bzw. sein Vertreter im Amt im Verhinderungsfalle.
- 3.) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; § 47 KVG LSA ist anzuwenden.
- 4.) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Verbandsgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5.) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Verbandsbürgermeister und dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6.) Der Beschäftigtenvertreter nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 7.) Eine Abberufung eines weiteren Mitgliedes ist nur in besonders begründeten Fällen mit 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates zulässig.
- 8.) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.
- 9.) Der Beschäftigtenvertreter, der bei der Anstalt Beschäftigten, wird von den Beschäftigten entsendet.

- 10.) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1.) Der Verwaltungsrat beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2.) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3.) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung Übertragenen Aufgabenbereichs
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 3. Zusammenschluss mit anderen Anstalten
 4. Erweiterung des Anstaltszweckes oder des räumlichen Geltungsbereiches
 5. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung der Stellvertretung des Vorstandes
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 7. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 8. die Bestellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis als Abschlussprüfer und das Rechnungsprüfungsamt bedient sich wiederum eines Wirtschaftsprüfers.
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses, dieser ist daher nicht zu ändern.
 10. die Ergebnisverwendung
 11. die Entlastung des Vorstandes
 12. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 10 nach TVöD
 13. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11
 14. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird
 15. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 EUR überschritten wird
 16. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall 5.000 EUR übersteigen
 17. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.000 EUR übersteigen
 18. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
 - a) einen Wert von 50.000 EUR übersteigen
 - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von 20.000 EUR übersteigen
 19. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 20.000 EUR übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung
 20. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt.

Im Fall der Nummern 2, 3, 4 und 5 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida- Land.

- 4.) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt

gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1.) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2.) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 3.) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- 4.) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet soweit eine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall ausgeschlossen wird.

§ 9 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

- 1.) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- 2.) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- 3.) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist § 7 AnstG zu beachten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, in männlicher und in diverser Form.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Unternehmenssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11.12.2025

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Beschluss-Nr. 2025/FA/035

Beschlussgegenstand:

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt

Beschlussstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt beschließt die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt.

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt**, beschlossen am 09.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/FA/035 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 10.12.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 0.12.2025

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt

I.

Allgemeine Vorschriften

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBI. LSA S. 410) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBI. LSA S. 46), vom 05.02.2002 (GVBI. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBI. LSA S. 730) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Farnstädt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe im:

OT Farnstädt (Kirchplatz 12)
OT Alberstedt (Friedhofsweg 4)

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Farnstädt waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3

Begrifflichkeiten

- (1) Friedhofsverwaltung
Die Gemeinde bedient sich der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land.
- (2) Bestattung
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
- (3) Beisetzung
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.
- (4) Grabstelle/Grabstätte
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabs und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

(5) Nutzungsberchtigte Person

Nutzungsberchtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

(6) Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberchtigten Person genutzt werden darf.

(7) Ruhezeit

Ruhezeit ist die Mindestnutzungsdauer, innerhalb derer die Grabstellen in einer Grabstätte genutzt werden müssen. Diese orientiert sich immer an der letzten Beisetzung innerhalb der Grabstätte.

(8) Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

(9) Totgeborene Kinder

sind eine menschliche Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm oder einem Alter von mehr als 23 Schwangerschaftswochen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde Farnstädt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberchtigte Person möglich.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

Mai - September
Oktober - April

7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekanntzugeben.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den von ihr Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrräder, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
- Nr. 2 der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- Nr. 3 an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
- Nr. 5 Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
- Nr. 6 Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
- Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- Nr. 8 sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
- Nr. 9 zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- Nr. 11 Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 3 zulassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.
- (2) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die fachlich geeignet sind und deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen typischerweise anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

- (3) Jeder Dienstleistungserbringer hat sich auf Verlangen der Friedhofsverwaltung oder ihrer Vertreter (kommunaler Bauhof) auszuweisen bzw. muss Angaben machen, welche Tätigkeiten sie ausführen.
- (4) Für das Befahren der Friedhöfe ist eine Erlaubnis bei der Gemeinde einzuholen. Der Dienstleistungserbringer hat der Friedhofsverwaltung die Fahrzeugtypen einschließlich der polizeilichen Kennzeichen zu benennen, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden. Das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit diesen Fahrzeugen wird dann gestattet.
- (5) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schulhaft verursachen.
- (6) Die Ausübung der Tätigkeiten kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder dauerhaft untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer wiederholt gegen für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in der genannten Reihenfolge.
- (2) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, spätestens aber 2 Arbeitstage vor der Beisetzung, zu beantragen und terminlich abzustimmen. Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter. Der Beantragung sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (4) Verstorbene Personen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdgrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage (anonym) beigesetzt werden. Ausnahmen nach § 17 (3) BestattG LSA sind zu berücksichtigen.

§ 9

Särge, Urnen, Überurnen und Leichentücher

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen. Eine speziell für Bestattungen in Tüchern vorgesehene Grabfläche wird auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde nicht vorgehalten.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.

**§ 10
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

**§ 11
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Aus Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Das Bestattungsinstitut bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung in Absprache mit Friedhofsverwaltung.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Die Antragsteller haben Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (8) Bei Umbettungen aus anderen Kommunen in Grabstätten auf die kommunalen Friedhöfe, sind die Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechts gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
- (9) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Farnstädt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten (§ 13) - anonyme Urnengrabstätten (UGA)
 2. Wahlgrabstätten (§ 14) - Sarg- und Urnengrabstätten
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.
- (5) Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Änderungen seiner Anschrift oder bei der Übertragung des Nutzungsrechtes die Friedhofsverwaltung zu informieren.
- (6) Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird in Textform oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 13
Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Diese Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben.
- (2) Es werden lediglich Reihengrabstätten in Form von Urnengemeinschaftsanlagen angeboten.
- (3) Auf den Gemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt und ohne namentliche Nennung versehen. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es ist unzulässig Einzelgrabzeichen aufzustellen. Die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Gemeinde. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (4) Die Beisetzung auf den Urnengemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich anonym durchzuführen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein der Angehörigen durchgeführt werden. Hierbei kann der Beisetzungsakt in eine dafür vorgesehene Urnenröhre erfolgen. Nachdem der Abschiedsprozess beendet wurde, ist die Urne aus der Röhre zu entnehmen und auf der vorgesehenen Stelle auf der Urnengemeinschaftsanlage ohne die Anwesenheit der Angehörigen beizusetzen. Die Arbeiten sind durch den Bestatter durchzuführen.
- (5) Aus- und Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und ist verlängerbar. Ihre Lage wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- (3) Es werden Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen und Aschenbestattungen unterschieden.

Bei Leichenbestattungen wird unterteilt in:

- a) Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
- b) Einzelwahlgrabstätten
- c) Doppelwahlgrabstätten

Bei Urnenbestattungen wird unterteilt in:

- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnenstele (nur in Farnstädt)
- f) Urnenerdröhren mit Namenstafeln (nur in Alberstedt)

- (4) Die einzelnen Grabstätten müssen folgende Abmessungen haben:

- a) Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - 0,80 m x 1,20 m
- b) Einzelwahlgrabstätten - 0,90 m x 2,00 m
- c) Doppelwahlgrabstätten - 2,20 m x 2,00 m
- d) Urnenwahlgrabstätten - 0,60 m x 1,00 m

Die Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Anpassungen der Maße an die örtlichen Gegebenheiten sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstätte sind nur zulässig, wenn diese ebenerdig sind und keine Sturzgefahr darstellen. Die zusätzlichen Einfassungen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und sollen einen Abstand von der regulären Grabeinfassung von 0,20 m je Seite nicht überschreiten. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist notwendig.

- (5) In einer Einzelwahlgrabstätte können eine Erdbestattung und bis zu 4 Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. Für Doppelwahlgräber gilt die doppelte Anzahl. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Die Urnenstelen sowie die Urnenerdröhren sind entsprechend dem vorgegebenen Belegungsplan zu belegen. Die Stele ist in Kammern eingeteilt, jede Kammer bietet Platz für 2 Aschekapseln. Eine Urnenerdröhre bietet Platz für 2 Aschekapseln. Die Öffnung der Kammern sowie der Röhren darf nur von der Friedhofsverwaltung oder von einem von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 1-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
1. Auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Ehepartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Der jeweilige nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräfstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgräfstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im begründeten Einzelfall. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

§ 15 Sondergräber

- (1) Die Einrichtung und Erhaltung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedarf des Beschlusses der Gemeinde. Ihre Anlage und die Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Einrichtung von Grabstätten für Angehörige der Bundeswehr gemäß dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) § 22 a findet Anwendung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale, Grabeinfriedungen und Grababdeckungen aufgestellt werden.
- (3) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.

- (4) Bei Bepflanzung von Grabstellen, ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden bzw. zu beseitigen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen, sowie der Urnengemeinschaftsstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Farnstädt.
- (5) An anonymen Urnenreihengrabstätten sowie an den Urnenstelen ist das Ablegen von Kränzen, Blumen und sonstigen Gegenständen ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) An den Urnenstelen, sowie an den Urnenerdröhren dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Gegenständen an den Urnenstelen, sowie an den Urnenerdröhren ist unzulässig.

VI. **Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein Entwurf mit Bemaßung, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung beizufügen. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig. Dem Antrag ist das Formblatt „Angaben zur Herkunft des Natursteins“ ausgefüllt beizufügen. Eine Genehmigung zur Aufbringung einer Grabvorrichtung aus Naturstein ist ohne ausgefülltem Herkunftsachweis nicht möglich.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 14 (4), 17, 19, 20, 26 entsprechen.

§ 19 Material, Form und Inschriften der Grabmale

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
 - a) Gesteine
 - b) Holz
 - c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.
- (3) Die Inschrift auf den Urnenstelen und den Urnenerdröhren erfolgt auf den Verschlussplatten. Das Einfräsen der Inschrift und Zeichen ist nicht gestattet. Die Befestigung der Schriftzüge soll über Beklebung erfolgen. Die Kosten für die Inschrift und Montage der Verschlussplatte trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
 - a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
 - b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
 - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
 - d) mit Farbstrich auf Stein.
- (5) Es können errichtet werden:
 - a) stehende Grabmale;
 - b) liegende Grabmale;
 - c) liegende Grababdeckungen und Platten
- (6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 20 Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche
 - b) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2,00 m² Ansichtsfläche
- (2) Grabmale einschließlich Sockel sollen
 - a) für Erwachsene eine Höhe von 1,00 m,
 - b) für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen

Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.

- (3) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 21 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.
- (2) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 22 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Das Fundament ist frostsicher herzustellen und ist mit dem Sockel zu verbinden.
- (3) Das Grabmal muss mit dem Fundament oder mit dem Sockel ausreichend verbunden werden.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in einen verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich nach der Frostperiode entsprechend den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaugenossenschaft die Standsicherheit der Grabmale. Eine Verpflichtung der Bekanntgabe des Prüftermins gegenüber den Grabverantwortlichen besteht nicht. Ist die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, welche 4 Wochen nicht unterschreiten soll, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 24 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung, im begründeten Ausnahmefall, entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Arbeiten sind in vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.
- (3) Die Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlagen kann auf Antrag durch einen eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die ausgeführten Arbeiten sind umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Genehmigung entfernt, werden sie durch die Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Bei nicht ermittelbaren Grabnutzungsberechtigten erfolgt die Einebnung von Amts wegen, nachdem die Ankündigung zur Grabeinebnung in ortsüblicher Form mindestens 4 Wochen öffentlich bekannt gegeben wurde.

VII. **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 25

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 17 von der nutzungsberechtigten Person binnen 6 Monaten nach der Beisetzung herzurichten und dauernd bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt auch für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kunststoff ist gesondert in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Da alle Bodenarten, insbesondere lehm- und tonhaltige Böden, oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grund und wegen der eventuellen Aufstellung eines Grabmales ist es gestattet, die Gräber im ersten Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.
- (3) Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Friedhofsträger gestattet.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Gemeinde zulasten des Nutzungsberechtigten erfolgen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht mehr zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in Form eines 4-wöchigen Aushangs.

§ 26

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt. Hierbei erfolgt keine gärtnerische Gestaltung.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern auf den Friedhöfen sollen in einer Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sind 3 Arbeitstage vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.

§ 29 Anordnung im Einzelfall

Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 30 Haftung

- (1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt (Elementarschäden) entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Farnstädt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Auf den Geländen der Friedhöfe wird kein Winterdienst durchgeführt. Das Betreten der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

**§ 31
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.
- (4) Im Einzelfall können Gebühren auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

**§ 32
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
 2. entgegen § 5 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
 3. entgegen § 6 Absatz 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragten nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
 5. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
 6. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 7. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
 8. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
 9. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
 10. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 11. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;
 12. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 9 lärmst, spielt, isst und trinkt, sowie auf Rasenflächen lagert;
 13. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
 14. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
 15. entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 16. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
 17. entgegen § 7 Absatz 4 für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt;

-
- 18. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
 - 19. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
 - 20. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 3 als Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;
 - 21. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 4 gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden;
 - 22. entgegen § 22 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
 - 23. entgegen § 23 Absatz 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
 - 24. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt;
 - 25. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 21 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
 - 26. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten nicht binnen 6 Monaten nach der Bestattung herrichtet;
-
- 27. entgegen § 25 Absatz 3 die Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen;
 - 28. entgegen § 25 Absatz 4 Pflanzenschutzmittel verwendet;
 - 29. entgegen § 26 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33 Aufgabenwahrnehmung

Die Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land nimmt diese mit dieser Satzung übertragene Aufgabe zur Besorgung namens und im Auftrag der Gemeinde Farnstädt war.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt vom 28.09.2016 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt vom 26.05.2021 außer Kraft.

Farnstädt, den 10.12.2025

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt beschließt die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt.

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt**, beschlossen am 09.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/FA/36 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 10.12.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 10.12.2025

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

**Friedhofsgebührensatzung
für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 730) i. V. mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712) sowie § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Farnstädt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a. wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 - b. wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 - c. wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen.

- (2) Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 4 Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt vom 26.05.2021 außer Kraft.

Farnstädt, den 10.12.2025

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Farnstädt

Gebührenverzeichnis

1. Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte
 - a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) für 25 Jahre 480,00 Euro
 - b. Einzelwahlgrab für 25 Jahre 670,00 Euro
 - c. Doppelwahlgrabstätte für 25 Jahre 1.130,00 Euro
 - d. Urnenwahlgrab für 25 Jahre 790,00 Euro
 - e. Urnenstele je Aschekapsel für 25 Jahre 1.120,00 Euro
 - f. Urnenerdröhre je Aschekapsel für 25 Jahre 1.080,00 Euro
2. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage

a.	Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym- inkl. Pflege und Anlage	860,00 Euro
3.	Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber	
a.	Gebühr je Urne	50,00 Euro
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
a.	Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre)	19,00 Euro
b.	Einzelwahlgrab	27,00 Euro
c.	Doppelwahlgrabstätte	45,00 Euro
d.	Für ein Urnenwahlgrab	32,00 Euro
e.	Urnenelektrode je Aschekapsel	45,00 Euro
f.	Urnenerdröhren je Aschekapsel	43,00 Euro
5.	Nutzung der Trauerhalle	
a.	Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Farnstädt und Alberstedt	100,00 Euro

Beschluss-Nr. 2025/SC/042

Beschlussgegenstand:

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau

Beschlussstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau.

Maury
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau**, beschlossen am 04.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/SC/042 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 05.12.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 05.12.2025

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

**Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof
der Stadt Schraplau**

Allgemeine Vorschriften

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 730) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Stadt Schraplau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof im:

Schraplau (Kirchberg 22)

§ 2**Friedhofsziel**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt und ist in seiner Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schraplau waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Friedhof nimmt aufgrund seines Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Der Friedhof erfüllt außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3**Begrifflichkeiten**

- (1) Friedhofsverwaltung
Die Stadt bedient sich der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land.
- (2) Bestattung
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
- (3) Beisetzung
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.
- (4) Grabstelle/Grabstätte
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabs und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
- (5) Nutzungsberechtigte Person
Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
- (6) Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

(7) Ruhezeit

Ruhezeit ist die Mindestnutzungsdauer, innerhalb derer die Grabstellen in einer Grabstätte genutzt werden müssen. Diese orientiert sich immer an der letzten Beisetzung innerhalb der Grabstätte.

(8) Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

(9) Totgeborene Kinder

sind eine menschliche Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm oder einem Alter von mehr als 23 Schwangerschaftswochen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Stadt Schraplau kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

Mai - September 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Oktober - April 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekanntzugeben.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den von ihr Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 - Nr. 2 der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - Nr. 3 an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - Nr. 5 Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
 - Nr. 6 Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
 - Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - Nr. 8 sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
 - Nr. 9 zu lärmeln und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- Nr. 11 Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 3 zulassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.
- § 7**
Dienstleistungserbringer
- (1) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Arbeiten auf dem Friedhof sind nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.
- (2) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die fachlich geeignet sind und deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen typischerweise anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (3) Jeder Dienstleistungserbringer hat sich auf Verlangen der Friedhofsverwaltung oder ihrer Vertreter (kommunaler Bauhof) auszuweisen bzw. muss Angaben machen, welche Tätigkeiten sie ausführen.
- (4) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Erlaubnis bei der Stadt einzuholen. Der Dienstleistungserbringer hat der Friedhofsverwaltung die Fahrzeugtypen einschließlich der polizeilichen Kennzeichen zu benennen, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden. Das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit diesen Fahrzeugen wird dann gestattet.

- (5) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Ausübung der Tätigkeiten kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder dauerhaft untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in der genannten Reihenfolge.
- (2) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, spätestens aber 2 Arbeitstage vor der Beisetzung, zu beantragen und terminlich abzustimmen. Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter. Der Beantragung sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (4) Verstorbene Personen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdgrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage (anonym) beigesetzt werden. Ausnahmen nach § 17 (3) BestattG LSA sind zu berücksichtigen.

§ 9

Särge, Urnen, Überurnen und Leichtentücher

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen. Eine speziell für Bestattungen in Tüchern vorgesehene Grabfläche wird auf dem kommunalen Friedhof der Stadt vorgehalten.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Aus Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Das Bestattungsinstitut bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung in Absprache mit Friedhofsverwaltung.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Die Antragsteller haben Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (8) Bei Umbettungen aus anderen Kommunen in Grabstätten auf den kommunalen Friedhof, sind die Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechts gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
- (9) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf dem kommunalen Friedhof stehen im Eigentum der Stadt Schraplau. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten (§ 13) - anonyme Urnengrabstätten (UGA)
 2. Wahlgrabstätten (§ 14) - Sarg- und Urnengrabstätten
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

- (5) Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Änderungen seiner Anschrift oder bei der Übertragung des Nutzungsrechtes die Friedhofsverwaltung zu informieren.
- (6) Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird in Textform oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Diese Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben.
- (2) Es werden lediglich Reihengrabstätten in Form von Urnengemeinschaftsanlagen angeboten.
- (3) Auf den Gemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt und können mit oder ohne namentliche Nennung versehen werden. Die namentliche Nennung erfolgt auf einem gemeinsamen Gedenkstein. Eine individuelle Mitgestaltung auf dem Gedenkstein ist unzulässig. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es ist unzulässig Einzelgrabzeichen aufzustellen. Die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (4) Die Beisetzung auf den Urnengemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich anonym durchzuführen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein der Angehörigen durchgeführt werden. Hierbei kann der Beisetzungsakt in eine dafür vorgesehene Urnenröhre erfolgen. Nachdem der Abschiedsprozess beendet wurde, ist die Urne aus der Röhre zu entnehmen und auf der vorgesehenen Stelle auf der Urnengemeinschaftsanlage ohne die Anwesenheit der Angehörigen beizusetzen. Die Arbeiten sind durch den Bestatter durchzuführen.
- (5) Aus- und Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und ist verlängerbar. Ihre Lage wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- (3) Es werden Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen und Aschenbestattungen unterschieden.

Bei Leichenbestattungen wird unterteilt in:

- Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
- Einzelwahlgrabstätten
- Doppelwahlgrabstätten

Bei Urnenbestattungen wird unterteilt in:

- Urnengrabschäften
- Urnensäulen

(4) Die einzelnen Grabstätten müssen folgende Abmessungen haben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | - 0,80 m x 1,20 m |
| b) Einzelwahlgrabstätten | - 0,90 m x 2,00 m |
| c) Doppelwahlgrabstätten | - 2,20 m x 2,00 m |
| d) Urnenwahlgrabstätten | - 0,60 m x 1,00 m |

Die Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Anpassungen der Maße an die örtlichen Gegebenheiten sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstätte sind nur zulässig, wenn diese ebenerdig sind und keine Sturzgefahr darstellen. Die zusätzlichen Einfassungen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und sollen einen Abstand von der regulären Grabeinfassung von 0,20 m je Seite nicht überschreiten. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist notwendig.

(5) In einer Einzelwahlgrabstätte können eine Erdbestattung und bis zu 4 Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. Für Doppelwahlgräber gilt die doppelte Anzahl. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (6) Die Urnenstele ist entsprechend dem vorgegebenen Belegungsplan zu belegen. Die Stele ist in Kammern eingeteilt, jede Kammer bietet Platz für 2 Aschekapseln. Die Urnenkammer muss komplett erworben werden. Ein Teilerwerb der Urnenkammern ist nicht möglich. Die Öffnung der Kammern darf nur von der Friedhofsverwaltung oder von einem von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 1-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
1. Auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Ehepartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.
- Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei

Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im begründeten Einzelfall. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

§ 15 Sondergräber

- (1) Die Einrichtung und Erhaltung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedarf des Beschlusses der Stadt. Ihre Anlage und die Unterhaltung erfolgt durch die Stadt.
- (2) Die Einrichtung von Grabstätten für Angehörige der Bundeswehr gemäß dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) § 22 a findet Anwendung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale, Grabeinfriedungen und Grababdeckungen aufgestellt werden.
- (3) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.
- (4) Bei Bepflanzung von Grabstellen, ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden bzw. zu beseitigen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen, sowie der Urnengemeinschaftsstätten obliegt ausschließlich der Stadt Schraplau.
- (5) An anonymen Urnenreihengrabstätten sowie an den Urnenstelen ist das Ablegen von Kränzen, Blumen und sonstigen Gegenständen ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) An den Urnenstelen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Gegenständen an den Urnenstelen ist unzulässig.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der

Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.

- (2) Dem Antrag ist ein Entwurf mit Bemaßung, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung beizufügen. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig. Dem Antrag ist das Formblatt „Angaben zur Herkunft des Natursteins“ ausgefüllt beizufügen. Eine Genehmigung zur Aufbringung einer Grabvorrichtung aus Naturstein ist ohne ausgefülltem Herkunftsnnachweis nicht möglich.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 14 (4), 17, 19, 20, 26 entsprechen.

§ 19

Material, Form und Inschriften der Grabmale

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
 - a) Gesteine
 - b) Holz
 - c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.
- (3) Bei den Urnenstelen erfolgt die Inschrift auf der Verschlussplatte. Die Kosten für die Inschrift und Montage der Verschlussplatte trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Inschrift auf dem Gedenkstein für die Urnengemeinschaftsanlage wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung beim zugelassenen Fachbetrieb beauftragt. Die Angehörigen haben hierbei die entstehenden Gebühren gegenüber der Stadt zu begleichen.

Hierbei werden folgende Vorgaben gemacht:

- a) Schriftart: Lorenz
- b) Schriftgröße: 4cm
- c) Schriftfarbe: Bronze

(5) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:

- a) aus Baustoffen, die nicht witterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
- b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
- d) mit Farbstrich auf Stein.

(6) Es können errichtet werden:

- a) stehende Grabmale;
- b) liegende Grabmale;
- c) liegende Grababdeckungen und Platten

(7) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 20 Größe der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche
- b) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2,00 m² Ansichtsfläche

(2) Grabmale einschließlich Sockel sollen

- a) für Erwachsene eine Höhe von 1,00 m,
 - b) für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen
- Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.

(3) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 21 Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.

(2) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Stadt können Ausnahmen gestattet werden.

§ 22 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Das Fundament ist frostsicher herzustellen und ist mit dem Sockel zu verbinden.
- (3) Das Grabmal muss mit dem Fundament oder mit dem Sockel ausreichend verbunden werden.

§ 23
Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in einen verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich nach der Frostperiode entsprechend den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaugenossenschaft die Standsicherheit der Grabmale. Eine Verpflichtung der Bekanntgabe des Prüftermins gegenüber den Grabverantwortlichen besteht nicht. Ist die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, welche 4 Wochen nicht unterschreiten soll, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 24
Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung, im begründeten Ausnahmefall, entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Arbeiten sind in vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.
- (3) Die Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlagen kann auf Antrag durch einen eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die ausgeführten Arbeiten sind umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Genehmigung entfernt, werden sie durch die Stadt auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Bei nicht ermittelbaren Grabnutzungsberechtigten erfolgt die Einebnung von Amts wegen, nachdem die Ankündigung zur Grabeinebnung in ortsüblicher Form mindestens 4 Wochen öffentlich bekannt gegeben wurde.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25
Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 17 von der nutzungsberechtigten Person binnen 6 Monaten nach der Beisetzung herzurichten und dauernd bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt auch für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kunststoff ist gesondert in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Da alle Bodenarten, insbesondere lehm- und tonhaltige Böden, oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grund und wegen der eventuellen Aufstellung eines Grabmales ist es gestattet, die Gräber im ersten Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.
- (3) Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Friedhofsträger gestattet.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Stadt zulasten des Nutzungsberechtigten erfolgen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht mehr zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in Form eines 4-wöchigen Aushangs.

§ 26

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Stadt auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt. Hierbei erfolgt keine gärtnerische Gestaltung.

VIII. Trauerfeiern

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sind 3 Arbeitstage vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

**IX.
Schlussvorschriften****§ 28****Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.

§ 29**Anordnung im Einzelfall**

Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

**§ 30
Haftung**

- (1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt (Elementarschäden) entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Schraplau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Auf dem Gelände des Friedhofes wird kein Winterdienst durchgeführt. Das Betreten der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

**§ 31
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Stadt die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.
- (4) Im Einzelfall können Gebühren auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

**§ 32
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
 2. entgegen § 5 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
 3. entgegen § 6 Absatz 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragten nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);

5. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
6. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
7. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
8. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
9. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
10. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
11. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;
12. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 9 lärmst, spielt, isst und trinkt, sowie auf Rasenflächen lagert
13. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
14. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;

15. entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt;
16. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
17. entgegen § 7 Absatz 4 für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt;
18. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
19. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
20. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 3 als Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;
21. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 4 gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden;
22. entgegen § 22 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
23. entgegen § 23 Absatz 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
24. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt;
25. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 21 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
26. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten nicht binnen 6 Monaten nach der Bestattung herrichtet;
27. entgegen § 25 Absatz 3 die Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen;
28. entgegen § 25 Absatz 4 Pflanzenschutzmittel verwendet;
29. entgegen § 26 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33

Aufgabenwahrnehmung

Die Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land nimmt diese mit dieser Satzung übertragene Aufgabe zur Besorgung namens und im Auftrag der Stadt Schraplau war.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau vom 22.09.2016 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau in der Fassung vom 18.11.2022 außer Kraft.

Schraplau, den 05.12.2025

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 2025/SC/043

Beschlussgegenstand:

Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau

Beschlussstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau beschließt die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau.

Maury
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau** beschlossen am 04.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 2025/SC/043 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 05.12.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 05.12.2025

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 730) i. V. mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712) sowie § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Schraplau hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des kommunalen Friedhofes der Stadt Schraplau und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a. wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 - b. wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 - c. wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen.
- (2) Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 4 Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau vom 09.04.2021 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebühren-satzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schraplau vom 18.11.2022 außer Kraft.

Schraplau, den 04.12.2025

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schraplau

Gebührenverzeichnis

1.	Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte	
	a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) für 25 Jahre	510,00 Euro
	b. Einzelwahlgrab für 25 Jahre	700,00 Euro
	c. Doppelwahlgrabstätte für 25 Jahre	1.420,00 Euro
	d. Urnenwahlgrab für 25 Jahre	690,00 Euro
	e. Urnenstele (1 Kammer mit 2 Plätzen) für 25 Jahre	2.400,00 Euro
2.	Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage	
	a. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym- inkl. Pflege und Anlage	810,00 Euro
	b. zusätzlich mit Namensnennung auf Gedenkstein Kosten je Buchstaben	39,00 Euro
3.	Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber	
	a. Gebühr je Urne	50,00 Euro
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
	a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre)	20,00 Euro
	b. Einzelwahlgrab	28,00 Euro
	c. Doppelwahlgrabstätte	57,00 Euro
	d. Für ein Urnenwahlgrab	28,00 Euro
	e. Kammer in der Urnenstele	96,00 Euro
5.	Nutzung der Trauerhalle	
	a. Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Schraplau	140,00 Euro

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben-Süßer See

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 08.12.2025 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss 07/2025 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ und mit Beschluss 08/2025 die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

Die o. g. Satzungen wurde am 10.12.2025 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindepflegermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde

Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.